

**Ausführungshinweise
des Landesjugendamtes zur
Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010,
geändert am 19.11.2019,
in Kraft getreten am 02.01.2020**

und

**Berechnungshilfe zum Personalbedarf
für alle Angebotsformen der Kindertagesbetreuung
in Baden-Württemberg**

Inhaltsverzeichnis:

I Angebotsformen innerhalb der KiTaVO

- 1 Merkmale der einzelnen Angebotsformen innerhalb der KiTaVO
- 2 Leitungszeit
- 3 Konkretisierung des erforderlichen Mindestpersonalschlüssels für die jeweiligen Gruppenarten
- 4 Verfügungszeit
- 5 Eingruppige Einrichtungen
- 6 Schließtage der Einrichtungen
- 7 Besonderheit Naturkindergarten
- 8 Integrative Gruppen
- 9 Betriebserlaubnis
- 10 Vertretungspool für Ausfallzeiten

II Angebotsformen außerhalb der KiTaVO

- 1 Merkmale der einzelnen Angebotsformen
- 2 Einrichtungsleitung
- 3 Eingruppige Einrichtungen
- 4 Schließtage der Einrichtungen
- 5 Besonderheit Naturkindergarten
- 6 Integrative Gruppen
- 7 Betriebserlaubnis
- 8 Vertretungspool für Ausfallzeiten

III Anlage Berechnungshilfe zum Personalbedarf für alle Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg

Ausführungshinweise des Landesjugendamtes zur Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010, geändert am 19.11.2019

Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben sich in einer politischen Übereinkunft zur Finanzierung der Umsetzung der Ziele des Orientierungsplans vom 24.11.2009 geeinigt, den Personalschlüssel in Kindergärten sowie Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen stufenweise bis 2012 um insgesamt 0,3 Stellen zu erhöhen (bei Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit ohne Altersmischung um 0,2 Stellen bis 2011).

Zur Umsetzung dieser Übereinkunft wurde das Kultusministerium über eine gesetzliche Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die verpflichtende Festlegung und Erhöhung der personellen Mindestausstattung von Kindertageseinrichtungen (§ 2a Abs. 4 KiTaG).

Die Rechtsverordnung über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (KiTaVO) ist am 10.12.2010 in Kraft getreten.

Der baden-württembergische Landtag hat am 14.11.2019 das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung beschlossen. Die mit diesem Gesetz geänderte KiTaVO ist zum 02.01.2020 in Kraft getreten und gültig bis 31.12.2022. Die bisher in § 1 Abs. 1 und 3 KiTaVO geregelten Mindestpersonalschlüssel und die stufenweise Erhöhung bis 2012 für einzelne Angebotsformen wurden in § 1 Abs. 1 KiTaVO zusammengeführt. Die Mindestpersonalschlüssel für Kinderkrippen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit wurden aufgenommen. Ebenso wurde der zeitliche und inhaltliche Umfang für pädagogische Leitungsaufgaben für die Einrichtungsleitung geregelt und definiert. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich alle auf die KiTaVO in der aktuell gültigen Fassung.

I Angebotsformen innerhalb der KiTaVO

Mit der Rechtsverordnung wird für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen folgendes geregelt:

1 Merkmale der einzelnen Angebotsformen innerhalb der KiTaVO

Die **Merkmale** der einzelnen Gruppenarten ergeben sich aus der Übersicht des § 1 Abs. 3 der KiTaVO:

Angebotsform Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe HT für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe GT für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 bei HT/RG/VÖ 20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von: 25 bei HT/RG 22 bei VÖ 20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren
Kinderkrippe für unter 3-Jährige	10 Kinder
Kinderkrippe für 2-Jährige	12 Kinder

Die Mindestöffnungszeit für alle Gruppen beträgt 15 Stunden in der Woche.

Regelung Kleingruppe:

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke einer Gruppe dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verringerung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 KiTaVO). Der Träger kann beantragen, dass eine Kleingruppe geführt wird, wenn die Anzahl der angemeldeten Kinder einer Gruppe maximal die Hälfte der Höchstgruppenstärke umfasst.

2 Leitungszeit

Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 1 KiTaVO ist nach § 1 Abs. 4 KiTaVO im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 5 KiTaVO von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 1 KiTaVO, so erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 KiTaVO.

Die pädagogischen Leitungsaufgaben sind in § 1 Abs. 5 KiTaVO definiert. Detaillierte Regelungen und weitergehende Erläuterungen sind in einer FAQ-Liste zur Umsetzung der Leitungszeit zu finden, diese ist auf unserer Homepage zu finden:
www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen.

3 Konkretisierung des erforderlichen Mindestpersonalschlüssels für die jeweiligen Gruppenarten

Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Bei allen Gruppenarten, außer der reinen Halbtagsgruppe und Regelgruppe des Kindergartens, besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit aus der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke) und der Randzeit (Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke). Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch Verfügungszeiten von mindestens 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal die Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte (ca. 8%). Weicht die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform wie in § 1 Abs. 1 KiTaVO festgelegt ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalbedarf entsprechend.

Der tatsächliche Mindestpersonalbedarf der Gruppen einer Einrichtung ergibt sich aus den in der Anlage Berechnungshilfe ausgeführten Stellenschlüsseln pro Stunde und Tag, multipliziert mit der angebotenen Öffnungszeit.

4 Verfügungszeit

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahre 1998 „stellen sich über die eigentliche Kinderbetreuung hinaus mannigfache Hilfs- und Begleitaufgaben“. Demnach halte sich für eine Person „die Anforderung von wenigstens einer Stunde Verfügungszeit pro Tag, an dem der Kindergarten geöffnet hat, im Rahmen des ersichtlich Gebotenen“. Diese Anforderung wird dahingehend konkretisiert, dass sich „die beschriebenen Hilfs- und Begleitaufgaben jedem Mitarbeiter im Kindergarten, unabhängig von der jeweiligen Öffnungszeit“ stellen. Aus diesem Urteil ergibt sich eine Mindestverfügungszeit von 5 Stunden pro Person und Gruppe in der Woche und somit eine wöchentliche Mindestverfügungszeit von mindestens 10 Stunden pro Gruppe. Diese 10 Stunden wurden als Basis angenommen für die Berechnung des Personalbedarfs der Erhöhungsstufen der KiTaVO von 2010 bis 2012. Mindestpersonalschlüssel nach KiTaVO beinhalten daher immer auch Verfügungszeiten von mindestens 10 Stunden pro Woche und Gruppe, unabhängig von der Anzahl der dort eingesetzten Fachkräfte.

5 Eingruppige Einrichtungen

In allen eingruppigen Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Angebotsformen bei einer

Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft sein.

6 Schließtage der Einrichtungen

Bei der Personalmenge für die genannten Gruppenarten wird in der KiTaVO von 26 Schließtagen im Jahr ausgegangen. Sind die Urlaubszeiten des Personals und die Ferienschließtage der Einrichtung bzw. Gruppe nicht identisch, ist ein höherer oder geringerer Personalbedarf auf der Basis von 0,103 Stellen (26 Tage zu 251 Arbeitstage im Jahr) zu berücksichtigen. Dies ergibt einen zusätzlichen oder geringeren Personalbedarf von 0,0039 Stellen pro Tag.

Beispiel:

Anstatt 26 Schließtagen wird die Einrichtung nur an 10 Tagen geschlossen. Die Differenz von 16 Tagen ergibt einen Mehraufwand von 0,062 (16 Tage x 0,0039 = 0,062).
Angenommener Stellenbedarf einer Gruppe: 2,0 Stellen x 0,062 = 0,124 Stellen. Stellen insgesamt mit Mehrbedarf = 2,12 Stellen.

Die Schließzeit im Sinne der KiTaVO umfasst Tage, an denen die Einrichtung für Kinder und Personal geschlossen hat. Pädagogische Tage sind demnach nicht als Schließtage zu werten, da das pädagogische Personal an diesem Tag arbeitet. Heiligabend und Silvester gelten nach dem TVöD als arbeitsfreie Tage und gelten daher ebenfalls nicht als Schließtage.

Zur Bestimmung des genauen Mindestpersonalschlüssels einer Kindertageseinrichtung ist auf der Homepage des Landesjugendamts eine **Berechnungstabelle** eingestellt:
www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen

7 Besonderheit Naturkindergarten

Der Naturkindergarten ist eine Angebotsform des Kindergartens nach § 1 Abs. 2 KiTaG oder einer Tageseinrichtung mit einer altersgemischten Gruppe nach § 1 Abs. 3 KiTaG oder einer Kinderkrippe nach § 1 Abs. 6 KiTaG. Er profitiert somit auch von den Regelungen zur Leistungszeit. Die Höchstgruppenstärke beträgt bei allen Angebotsformen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 20 Kinder. Krippengruppen in der Natur sind für Kinder ab 2 Jahren möglich, die Höchstgruppenstärke liegt hier bei 10 Kindern. Werden in der altersgemischten Form zweijährige Kinder mitbetreut, ist die Höchstgruppenstärke auf 15 Kinder begrenzt.

Die Betreuungszeit für zweijährige Kinder in allen Angebotsformen ist auf max. 7 Stunden/Tag (VÖ) begrenzt. Der Personalbedarf für die einzelnen Angebotsformen von Naturkin-

dergärten wird in der Anlage dargestellt. Weitere Informationen sind unserer Broschüre „Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg“ zu entnehmen.

8 Integrative Gruppen

Jede Gruppe kann als integrative Gruppe geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird.

Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 3 KiTaVO und nach § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt (§ 1 Abs. 2 Satz 5 KiTaVO).

Werden Kinder mit Behinderung aufgenommen, kann ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen. Dieser wird in der Regel im Rahmen eines „Runden Tischs“ mit allen Beteiligten (z.B. Einrichtung, Träger, Eltern, Fachstellen) festgestellt. Ergibt sich ein höherer Betreuungsbedarf, kann dieser durch eine Reduzierung der Gruppenstärke und/oder Eingliederungshilfe nach den §§ 99, 112 SGB IX oder § 35 a SGB VIII und/oder ggf. durch Erhöhung des für die jeweilige Gruppe erforderlichen Mindestpersonalschlüssels abgedeckt werden.

9 Betriebserlaubnis

Nach § 45 SGB VIII bedarf jeder Träger für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung der Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII der überörtliche Träger. Nach § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) wird diese Aufsichtsaufgabe vom Landesjugendamt des KVJS als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.

Der Mindestpersonalschlüssel der einzelnen Gruppen wird in die nach § 45 SGB VIII zu erteilende Betriebserlaubnis (§ 1 Abs. 3 KiTaVO) aufgenommen.

Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis werden nach Maßgabe der aktuellen Rechtslage geprüft. Bestehende Betriebserlaubnisse gelten als rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte weiter. Davon unbeschadet sind die aktuellen gesetzlichen Vorgaben stets umzusetzen.

10 Vertretungspool für Ausfallzeiten

Wenn Träger von Kindertageseinrichtungen einen Pool an Fachkräften für Vertretung bereitstellen, kann vom errechneten Mindestpersonalschlüssel seitens des Trägers 8% Ausfallzeit herausgerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertretungspool aus Fachkräften gemäß § 7 KiTaG besteht und die Fachkräfte aus dem Vertretungspool mit Namen, Qualifikation und zur Verfügung stehendem Stellenumfang **für die jeweilige Einrichtung** gegenüber dem Landesjugendamt im Antragsverfahren benannt werden. Eine Beispielrechnung findet sich in der Anlage Berechnungshilfe.

II Angebotsformen außerhalb der KiTaVO

(Hort, Hort an der Schule und Betreute Spielgruppe)

Die KiTaVO des Kultusministeriums vom 25.11.2010, geändert am 19.11.2019, gilt nicht für die Angebotsformen Hort, Hort an der Schule und Betreute Spielgruppe. Auch diese Angebotsformen sind betriebserlaubnispflichtig gemäß § 45 SGB VIII. Für diese Angebotsformen gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

1 Merkmale der einzelnen Angebotsformen

Angebotsform Alter der Kinder	Höchstgruppenstärke
Betreute Spielgruppe vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre (10 bis 15 Stunden wöchentlich)	10 Kinder
Hort vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre (ab 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Unterrichts)	20 Kinder
Hort an der Schule vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre (ab 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Unterrichts)	20 Kinder
	25 Kinder

2 Einrichtungsleitung

Der Mindestpersonalschlüssel berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII.

3 Eingruppige Einrichtungen

In allen eingruppigen Horten sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, kann die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft sein. Bei eingruppigen Betreuten Spielgruppen oder Horten an der Schule sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft einzusetzen.

4 Schließtage der Einrichtungen

Bei der Personalmenge für die genannten Gruppenarten wird von 26 Schließtagen im Jahr ausgegangen. Sind die Urlaubszeiten des Personals und die Ferienschließtage der Einrichtung bzw. Gruppe nicht identisch, ist ein höherer oder geringerer Personalbedarf auf der Basis von 0,103 Stellen (26 Tage zu 251 Arbeitstage im Jahr) zu berücksichtigen. Dies ergibt einen zusätzlichen oder geringeren Personalbedarf von 0,0039 Stellen pro Tag.

Beispiel:

Anstatt 26 Schließtagen wird die Einrichtung nur an 10 Tagen geschlossen. Die Differenz von 16 Tagen ergibt einen Mehraufwand von 0,062 (16 Tage x 0,0039 = 0,062). Angenommener Stellenbedarf einer Gruppe: 2,0 Stellen x 0,062 = 0,124 Stellen. Stellen insgesamt mit Mehrbedarf = 2,12 Stellen.

Die Schließzeit umfasst Tage, an denen die Einrichtung für Kinder und Personal geschlossen hat. Pädagogische Tage sind demnach nicht als Schließtage zu werten, da das pädagogische Personal an diesem Tag arbeitet. Heiligabend und Silvester gelten nach dem TVöD als arbeitsfreie Tage und gelten daher ebenfalls nicht als Schließtage.

Zur Bestimmung des genauen Mindestpersonalschlüssels einer Kindertageseinrichtung ist auf der Homepage des Landesjugendamts eine Berechnungstabelle eingestellt:
www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen

5 Besonderheit Naturkindergarten

Betreute Naturspielgruppen sind ausschließlich für Kinder ab zwei Jahren möglich. In Betreuten Naturspielgruppen können maximal 10 Kinder im Alter von 2-3 Jahren betreut werden.

In Naturhortgruppen können maximal 20 Kinder im Alter vom Schuleintritt bis unter 14 Jahren betreut werden. Der Personalbedarf ist in der Anlage erläutert.

6 Integrative Gruppen

Jede Gruppe kann als integrative Gruppe geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird.

Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt.

Werden Kinder mit Behinderung aufgenommen, kann ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen. Er wird in der Regel im Rahmen eines „Runden Tischs“ mit allen Beteiligten (z.B. Einrichtung, Träger, Eltern, Fachstellen) festgestellt. Ergibt sich ein höherer

Betreuungsbedarf, kann dieser durch eine Reduzierung der Gruppenstärke und/oder Eingliederungshilfe nach den §§ 99, 112 SGB IX oder § 35 a SGB VIII und/oder ggf. durch Erhöhung des für die jeweilige Gruppe erforderlichen Mindestpersonalschlüssels abgedeckt werden.

7 Betriebserlaubnis

Nach § 45 SGB VIII bedarf jeder Träger für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung der Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII der überörtliche Träger. Nach § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) wird diese Aufsichtsaufgabe vom Landesjugendamt des KVJS als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.

Der Mindestpersonalschlüssel der einzelnen Gruppen wird in die nach § 45 SGB VIII zu erteilende Betriebserlaubnis aufgenommen.

Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis werden nach Maßgabe der aktuellen Rechtslage geprüft. Bestehende Betriebserlaubnisse gelten als rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte weiter. Davon unbeschadet sind die aktuellen gesetzlichen Vorgaben stets umzusetzen.

8 Vertretungspool für Ausfallzeiten

Wenn Träger von Kindertageseinrichtungen einen Pool an Fachkräften für Vertretung bereitstellen, kann vom errechneten Mindestpersonalschlüssel von Seiten des Trägers 8% Ausfallzeit herausgerechnet werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertretungspool aus Fachkräften gemäß § 21 LKJHG besteht und die Fachkräfte aus dem Vertretungspool mit Namen, Qualifikation und dem zur Verfügung stehenden Stellenumfang **für die jeweilige Einrichtung** gegenüber dem Landesjugendamt im Antragsverfahren benannt werden.

Eine Beispielrechnung findet sich in der Anlage Berechnungshilfe

III Anlage Berechnungshilfe zum Personalbedarf für alle Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg

Berechnungshilfe zum Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (KiTaVO)

Ausgehend von einem Betrieb mit den Parametern nach § 1 Abs. 1 KiTaVO an fünf Tagen in der Woche und 26 Schließtagen im Jahr und unter Berücksichtigung von Verfügungs- und Ausfallzeiten, gelten die Mindestpersonalschlüssel für die jeweiligen Angebotsform:

Halbtagsgruppe

bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:

Regelgruppe

bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag:

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (mit Altersmischung U3)

bezogen auf sechs Stunden durchschnittlicher täglicher

Öffnungszeit ohne Unterbrechung: 20 Vollzeitfachkräfte

bei einer Stunde Randzeit und fünf Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Bandzeit = 0 182 Stellen

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,364 Stellen

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (ohne Altersmischung U3)

bezogen auf sechs Stunden durchschnittlicher täglicher

Öffnungszeit ohne Unterbrechung:	=	1,9 Vollzeitfachkräfte
bei einer Stunde Randzeit und fünf Stunden Hauptbetreuungszeit		
ergibt pro Stunde Randzeit	=	0,173 Stellen
und pro Stunde Hauptbetreuungszeit	=	0,345 Stellen

Ganztagsgruppe

bezogen auf sieben Stunden durchschnittlicher täglicher

Öffnungszeit:	=	2,3 Vollzeitfachkräfte
bei einer Stunde Randzeit und sechs Stunden Hauptbetreuungszeit		
ergibt pro Stunde Randzeit	=	0,177 Stellen
und pro Stunde Hauptbetreuungszeit	=	0,354 Stellen

Hinweis: die Merkmale einer Ganztagsgruppe liegen ab einer täglich durchgängigen Öffnungszeit von mehr als sieben Stunden vor.

Kinderkrippe

bezogen auf sieben Stunden durchschnittlicher täglicher

Öffnungszeit:	=	2,06 Vollzeitkräfte
bei einer Stunde Randzeit und sechs Stunden Hauptbetreuungszeit		
ergibt pro Stunde Randzeit	=	0,158 Stellen
und pro Stunde Hauptbetreuungszeit	=	0,317 Stellen

Hinweis: Die Angebotsform Kinderkrippe nach § 1 Abs. 6 KiTaG wird nicht in die Betriebsformen HT, RG, VÖ oder GT unterteilt. Dessen ungeachtet ist eine Verfügungszeit von mindestens 10 Stunden pro Woche und Gruppe in jeder Öffnungszeit vorzuhalten. Bei einer Öffnungszeit unterhalb von 34 Stunden/Woche ist der Mindestumfang von 10 Stunden Verfügungszeit innerhalb des Stellenstundenschlüssels nicht gegeben. Daher ist bei Krippengruppen mit einer geringeren Öffnungszeit als 34 Stunden pro Woche folgender Rechenweg erforderlich:

Rechenweg:

1 Vollzeitfachkraft: 7,8 Stunden = 0,128 Stellen. Mit 8% Ausfallzeiten ergibt sich für eine Vollzeitfachkraft in der Randzeit ein Stellenstundenschlüssel von $0,128 + 8\% = 0,138$. Für zwei Vollzeitfachkräfte ergibt dies in der Hauptbetreuungszeit einen Stellenstundenschlüssel von 0,276.

Die Pauschale für die Verfügungszeit errechnet sich aus 10 Stunden Verfügungszeit:

39 Stunden /Woche = 0,256 Stellen. Mit 8% Ausfallzeiten entspricht dies 0,276 Stellen. Dieser Wert ist nach Ermittlung der Hauptbetreuungs- und Randzeiten zu addieren.
Diese Berechnungswege sind in der KVJS-Berechnungstabelle hinterlegt.

Schließtage

Wird von der Anzahl der oben genannten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend (weitere Erläuterung siehe auch I.6 sowie II.4).

Personalbedarf für Naturkindergärten innerhalb der KiTaVO

In Naturkindergartengruppen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit einzusetzen. Bei Ganztagesbetreuung oder bei Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren ist zusätzlich eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit einzusetzen.

Vertretungspool für Ausfallzeiten-Berechnung

Vom Mindestpersonalschlüssel sind zuerst 0,25 Stellen (10 Std. / 39 Std./Woche = 0,25 Stellen) für die Verfügungszeit abzuziehen. Danach werden die 8% berechnet und vom Mindestpersonalschlüssel abgezogen.

Beispiel:

VÖ-Gruppe ohne Altersmischung 30 Stunden Öffnungszeit/Woche und eine Stunde Randzeit pro Tag = Mindestpersonalschlüssel 1,90 Fachkraftstellen

1. Schritt: **Abzug von 0,25 Stellen** für die Verfügungszeit
= 1,65 Stellen
2. Schritt: **8% herausrechnen** (Prämisse: 1,65 Stellen entsprechen 108%)
 $1,65 \text{ Stellen} / 108 * 8 = 0,12$
3. Schritt: **die errechneten 8% = 0,12 vom Personalschlüssel 1,90 Stellen abziehen**
1,90 Stellen - 0,12 = 1,78 Stellen

Vereinfachte Rechnung:

$$\begin{aligned} 1,90 - 0,25 \\ = 1,65 : 1,08 \\ = 1,527 + 0,25 = 1,78 \end{aligned}$$

Diese 1,78 Fachkraftstellen sind mindestens ständig in der Gruppe vorzuhalten, 0,12 Fachkraftstellen (Rest zu 1,90 Stellen; 8%) sind als Vertretungspool bzw. als sofortig verfügbare Vertretung nachzuweisen.

Berechnungshilfe zum Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen für Angebotsformen außerhalb der KiTaVO

Personalbedarf für Hortgruppen

Für diese Angebotsform sind zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft während den Randzeiten erforderlich. Der Mindestpersonalschlüssel hängt von der Dauer der Öffnungszeit ab. An Verfügungszeiten sind mindestens 10 Stunden pro Gruppe in der Woche und an Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit ca. 8 % der Arbeitszeit vorzusehen.

Ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden beträgt der Stellenschlüssel pro Stunde am Tag für:

Randzeiten	= 0,158 Stellen
Hauptbetreuungszeiten	= 0,317 Stellen¹

Betreute Spielgruppe

Die Öffnungszeit für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in der Betreuten Spielgruppe beträgt 10 bis 15 Stunden in der Woche. Dies erfordert bei 15 Stunden **0,83 Stellen**

je Gruppe (15 Std. x 2 Kräfte = 30 Std. ÷ 39 Std., zuzüglich 8 % Ausfallzeiten). Daraus ergibt sich ein durchschnittlich täglicher **Stundenschlüssel von 0,276 Stellen**. Bei der Betreuten Spielgruppe bestehen geringere Anforderungen an die Qualifikation des Personals: 1 Fachkraft nach § 21 LKJHG und eine weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit.

Hort an der Schule

Der Hort an der Schule ist ein Betreuungsangebot überwiegend am Nachmittag für Kinder im Schulalter in der Schule/ auf dem Schulgelände. An Personal ist in mehrgruppigen Einrichtungen eine

Fachkraft während der gesamten Öffnungszeit und eine weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe, bei eingruppigen Einrichtungen sind beide Kräfte für die gesamte Öffnungszeit vorzusehen. Bei einer täglichen fünfstündigen Betreuungszeit erfordert dies bei mehrgruppigen Einrichtungen pro Gruppe **1,176 Stellen** (2 Kräfte insgesamt 37,5 Std. + 5 Std. Verfügungszeit: 39 Std., zzgl. 8 % Ausfallzeit). Daraus ergibt sich ein durchschnittlich täglicher Stundenschlüssel von **0,235 Stellen**.

Bei eingruppigen Einrichtungen werden für eine fünfstündige Öffnungszeit **1,522 Stellen** benötigt; dies ergibt einen Stundenschlüssel von **0,304 Stellen** pro Tag.

¹ Bei einer Öffnungszeit von weniger als 34 Stunden/Woche gelten andere Stellenstundenschlüssel, diese sind beim Personalbedarf der Krippe (S.13) ausführlich dargestellt und für den Hort analog anzuwenden.

Bei einer ganztägigen Betreuung in den Schulferien ist in dieser Zeit ein entsprechend höherer Mindestpersonalschlüssel vorzuhalten.

Personalbedarf für Betreute Spielgruppen und Horte im Naturkindergarten

In Naturhortgruppen sind grundsätzlich zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit einzusetzen.

Bei Betreuten Naturspielgruppen ist zusätzlich eine zweite im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit einzusetzen.

IV Hinweise zur Bearbeitung der Excel-Tabelle

Auszufüllen sind in der Tabelle bei der jeweils zutreffenden Gruppenform nur die orangenen Felder. Bei der Halbtagsgruppe und der Regelgruppe ist lediglich die **tatsächliche Wochenöffnungszeit** einzutragen. Bei allen anderen Gruppenformen ist zusätzlich (soweit zutreffend) die **Randzeit** einzutragen. In der rechten Spalte („Bedarf an Stellen pro Gruppe inkl. Verfügungs- und Ausfallzeiten“) wird automatisch das Gesamtergebnis angegeben. Bei den Randzeiten ist zu beachten, dass dazu die durchschnittlich tägliche Stundenanzahl einzutragen ist: Sind die Randzeiten nicht an jedem Tag der gesamten Woche gleich oder bestehen sie nur für einen Teil der Woche an einzelnen Tagen, sind die Randzeiten pro Woche zu summieren und dann durch fünf zu teilen.

Darstellung der Leitungszeit in der Tabelle

In der Spalte „Leitungszeit/Woche (in Std.)“ wird angezeigt, ob in der ausgewählten Angebotsform die gesetzlich vorgesehene Leitungszeit gewährt wird.

In der Zeile „Leitungszeit gesamt“ wird automatisch der Grundsockel von 6 Stunden/Woche mitgerechnet, so dass dieser Wert die gesamte gesetzlich vorgesehene Leitungszeit der Einrichtung in Stunden ausweist.

Bei **eingruppigen Einrichtungen** ist für die jeweilige Angebotsform in der Spalte „Randzeiten/Tag“ 0 einzutragen.

Bei **eingruppigen Halbtagskindergärten und Regelkindergärten** ist dazu die Spalte Halbtagsgruppe mit unter 3-Jährigen bzw. Regelgruppe mit unter 3-Jährigen zu verwenden.

Berechnung zeitgemischte Gruppen (GT/VÖ, GT/RG, VÖ/RG, VÖ/HT oder HT/RG):

Bei zeitgemischten Gruppen wird immer der Stellenstundenschlüssel des Angebots (z.B. bei GT/VÖ = GT) als Berechnungsgrundlage verwendet, welches die längere durchgehende Öffnungszeit hat, unabhängig von der Häufigkeit des Angebots (**Dominanzprinzip**).

Eine **Kleingruppe** wird berechnet, indem die gesamte tägliche Öffnungszeit als Randzeit eingegeben wird. Bei Halbtagskindergärten und Regelkindergärten ist dazu die Spalte Halbtagsgruppe mit unter 3-Jährigen bzw. Regelgruppe mit unter 3-Jährigen zu verwenden. Bei eingruppigen Kleingruppen ist zusätzlich während der gesamten Öffnungszeit eine im Umgang mit Kindern geeignete Kraft einzusetzen (Berechnung Öffnungszeit + 8% Ausfallzeiten: 39 Stunden).

Dezimalzahlen in der Tabelle

Die Tabelle rechnet mit „Industriestunden“ als Ausgangsbasis. Demnach umfassen 60 Minuten den Wert 1,0 und 30 Minuten den Wert 0,5. In den Zeilen „Anzahl Schließtage pro

Jahr“ und Anzahl „Urlaubstage pro Jahr“ ist die tatsächlich zutreffende Anzahl der Tage einzutragen.